

Abschrift.

Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle
Wesermünde-Bremerhaven.

Wesermünde, den 29. Juli 1938

Herrn Pastor Udo Smidt, in Wesermünde-Tehe.

Auf Grund des § 1 der VO des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 und im Auftrage des Geheimen Staatspolizeiamtes Berlin-Erlasse vom 8. Juli 1938-II B 2-3514/37E--werden hiermit
a) die Reichsbibelarbeitsgeschäftsstelle e.V., Sitz Wuppertal-Barmen,
b) die Jungenwachtarbeitsgemeinschaften und
c) der Jungenwachtverlag Curt Otto & Co.---K.G. in Wesermünde-L. am Parbahnhof mit sofortiger Wirkung für das gesamte Reichsgebiet aufgelöst und verboten.
Begründung: Die Reichsbibelarbeitsgeschäftsstelle e.V., die Jungenwachtarbeitsgemeinschaften und der Jungenwachtverlag Curt Otto & Co. K.G. haben durch die getarnte Fortsetzung der Tätigkeit der früheren bündischen Bibelkreise bewiesen, daß ihre Bestrebungen darauf gerichtet sind, Jugendliche unter 18 Jahren organisatorisch zu erfassen. Die seelsorgerliche Betreuung Jugendlicher ist aber allein Aufgabe des Evangelischen Jugendwerkes und der Gemeinden. Für eine besondere evangelische Jugendorganisation ist daher neben diesen kein Raum, wenn sie sich zumal---wie die ganz unter dem Einfluß der Bekennenden Kirche stehenden Jungenwachtarbeitsgemeinschaften und die Reichsbibelarbeitsgeschäftsstelle---in ihrer Tätigkeit gegen den Nationalsozialismus richtet und in höchstem Maße zersetzend wirkt. Ein Weiterbestehen dieser evangelischen Jugendorganisationen ist somit nicht mehr tragbar. Untragbar ist daher weiterhin der Fortbestand des Jungenwachtverlages, der die Ziele der vorgenannten Organisationen durch Propaganda und Schrifttum in starkem Maße unterstützt.

Unterschrift.

Abschrift.

Ev. Pfarramt.

Rheinsberg/Mark, den 23. Mai 1938.

An die Polizeiverwaltung in Rheinsberg.

Aus einer gegebenen Veranlassung heraus teile ich der Polizeiverwaltung mit, daß ich vorhabe, mit einem Teil meiner Gemeinde am 19. Juni das Missionsfest in Seewalde mitzumachen. Es soll dorthin eine Motorbootfahrt unternommen werden.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Rheinsberg/Mark, 13. Juni 38.

Der Herr Landrat hat die für den 19. Juni beabsichtigte Motorbootfahrt nach Seewalde wegen der propagandistisch wirkenden und zum Teil weltlichen Zwecken dienenden Art verboten. Veranstaltungen dieser Art haben mit Religion nichts zu tun und gehören auch nicht zu den Aufgaben der Ev. Frauenhilfe als konf. Verband.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Abschrift. Staatspolizeistelle Schneidemühl
Grenzdienststelle Schwerin.

Schwerin a. W. am 29.6.38

Auflösungsverfügung. Durch Verfügung des Herrn Leiters der Staatspolizeistelle Schneidemühl vom 29. Juni 1938 wird auf Grund des § 1 der VO des Herrn Reichspräsidenten der Posaunenchor der ev. Kirche in Striche mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die Instrumente, Niederbücher u. Notenständer werden vorläufig beschlagnahmt.

Gründe: Durch einwandfreie Feststellungen, durch Vernehmung von Zeugen konnte dem kirchlichen Posaunenchor nachgewiesen werden, daß er sich nicht nur auf kirchlichem Gebiet betätigt, sondern unter der Leitung des Pfarrers Selke und später unter der stellv. Leitung des Lehrers und Kantors Borchardt weltliche Lieder eingeübt und gespielt hat. Selbst Geburtstagsständchen wurden von dem kirchlichen Posaunenchor dargebracht. Die Auflösung ist somit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbedingt erforderlich.

i. A. gez. Unterschrift, Kriminalsekretär.

Zu der Verordnung des Präsidenten des Evang. Oberkirchenrates
über die Vertretung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Diese Verordnung bedeutet einen weiteren Vorstoß im Sinne der seit 1933 immer wieder erneuerten Versuche, auf dem Wege organisatorischer und personeller Veränderungen die Kirche auf einen anderen Weg zu bringen. "Nach den schweren Mißerfolgen aller Versuche, zu einer Befriedung der Kirche zu kommen, ist nunmehr die Legislative und die Ausübung des Kirchenregimentes in die Hand der Verwaltungsbehörden gelegt." (Superint. Horh am 19. Juli 38).

Ein rheinisches Presbyterium hat zu der Verordnung Stellung genommen; wir bringen einen Auszug:

1) Die Verordnung ist schriftwidrig und ganz unevangelisch, da sie die Vertretung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden nach dem Führerprinzip ordnet, das, wie auch seinerzeit der Minister für die kirchlichen Angelegenheiten anerkannt hat, in der evangelischen Kirche nicht statthaft ist. Die Berufung in das Presbyterium liegt nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht mehr bei diesem oder einer Vertretung der Gemeinde, sondern bei dem Kreissynodalvorstand und dem Konsistorium, Behörden, in die indirekt oder direkt der Präsident des Evang. Oberkirchenrates allein beruft.

2) Die Verordnung ist "zur Sicherung der Evg. Kirche", der ja auch die 17. Verordnung ... vom 10. Dez. 1937, auf die sich die Verordnung beruft, dienen soll, in Hinsicht der Presbyterien gerichtet, und in Hinsicht der Kreissynodalvorstände in ihren weitgehenden Bestimmungen nicht notwendig, und daher unbegründet.

3) Die Verordnung vom 6. Juli ist aber auch im Sinne des öffentlichen Rechts rechtswidrig, da der Präsident des Evg. Oberkirchenrates auch im Sinne des öffentlichen Rechts zu einer Verordnung über die Vertretung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden für das Gebiet der Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen nicht befugt ist."

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

"Keine konfessionelle Einnischung.

Unter dieser Überschrift bringt die Nationalzeitung vom 27. Juli folgende Meldung: Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe stellt in Auslegung früherer Verfügungen fest, daß auch Einladungen zu Kameradschaftsabenden im "Christlichen Verein junger Männer" unter das Verbot der Einnischung in die seelsorgerliche Betreuung der Wehrmachtangehörigen fallen. Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen ist daher zu verbieten." (Fett gedruckt im DC-Blatt "Die Nationalkirche im Rheinland").

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

"... Wir müssen betonen, daß es für die anderen Pfarrer, die den Eid in der geforderten Form abgelegt haben, eine unerträgliche Zumutung wäre, wenn aus Nachgiebigkeit gegen die Bruderräte, die diese Kirchenbehörde nach Strich und Faden bekämpft haben und noch jetzt weiter bekämpfen, wie die gesamten Beschlüsse der obengenannten sechsten "Bekennnissynode" erweisen, eine wesentlich andere Form und Auffassung der Bidesleistung auf den Führer zugelassen würde." (Aus dem Weckruf, DC-Gemeindeblatt für Düsseldorf, Nr. 30.

Nachrichten:

Freistaat Sachsen: Unter dem Kirchenregiment Klotzsche ist Superint. Hahn des Landes verwiesen; 47 Hilfsprediger und 3 Pfarrer der Bekennenden Kirche sind ohne Gehalt und Wartegeld entlassen worden.

Thüringen: Die Amtsenthebungen nehmen zu.

Hannover-Luther.: Der Rechtsanwalt der DC, Cölle, ist zum Vorsitzenden der Finanzabteilung gemacht worden. Der bekannte Pastor Meyer-Aurich ist von ihm sofort in sein Pfarramt wieder eingesetzt worden. Pastor Friedrich-Aurich wird an der Amtsausübung gehindert.

Braunschweig: Die Finanzabteilung wurde im Sinne der DC. umgebildet.

Baden: Es wurde eine Finanzabteilung gebildet.

Westfalen: Die Finanzabteilung wurde umgebildet. Allen Kandidaten, die bei der Bekennenden Kirche Examen machten, soll das Gehalt gesperrt werden.

Württemberg: Nach längeren Aussprachen, die der Landesbischof am 20. und 21. Juli mit einem Laienvertreter der Sozietät hatte, an denen Diem auch einige Zeit teilnehmen konnte, wurde Diem im Auftrage des Landesbischofs folgende, von diesem selbst verfaßte Erklärung vorgelegt: "Es lag mir fern, das Handeln der Pfarrerschaft und der Kirchenleitung bei der Anordnung und Ablegung des Treugelöbnisses in seiner Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit in Zweifel zu ziehen. Wenn meine Erklärung so aufgefaßt werden konnte, so bedaure ich dies, muß aber an meiner grundsätzlichen Beurteilung der Einführung des Treugelöbnisses in die württ. Landeskirche fest halten." Diese Erklärung unterschrieb Diem sofort, worauf der Oberkirchenrat am 22. verfügte: "Nachdem Pfarrer Diem diese Erklärung abgegeben hat, sieht sich der OKR in der Lage, die erforderliche dienstliche Untersuchung des Falles fortzuführen, ohne die durch Erlaß vom 18. Juli ausgesprochene vorläufige Amtsenthebung (einschließlich Beurlaubung) zu vollziehen."

Der vom OKR entsandte Pfarrverweser hatte sich in der Gemeinde nicht durchsetzen können; Pfr. Diem hatte weiter Gottesdienst gehalten. --

oooooooooooooooooooo

Die christliche Gemeinde gedenkt fürbittend der bedrängten Gemeinden, der verhafteten, ausgewiesenen und mit Rede- und Versammlungsverbot belegten Pastoren und Gemeindeglieder:

Im Konzentrationslager befinden sich:

1. Pfarrer Schneider - Dickenschied/Rheinland;
2. Pfarrer Martin Niemöller - Berlin-Dahlem;
3. Bauer groß Röcke, Goldenstedt/Oldenburg!

In Schutz- oder Untersuchungshaft:

4. Notariatspraktikant Alfred Leikam, Korb;
5. Pfarrer Lücking, Dortmund;
6. Kaufmann Suppert, Dortmund;
7. Kaufmann Lohmeyer, Dortmund;
8. Dr. jur. Schmidt, Dortmund;
9. Kaufmann Thiessiess, Altroggenrahmede (Westf.).

"Der Herr ist bei mir wie ein starker Held." (Jer. 20, 11).

Herr, du bist Gott, in deine Hand o laß getrost uns fallen.

Wie du geholfen unserm Land, so hilfst du fort auch allen,

Die dir vertrauen und deinem Bund und freudig dir aus Herzensgrund

Ihr Loblied lassen schallen.

Wort der Bekenntnissynode der Evg. Kirche der altpreußischen Union
(vom 31. Juli 1938) zum Treueid der Pfarrer.

"Die Frage des staatlichen Treueides hat in den letzten Monaten die Evangelische Kirche stark bewegt und ihre Pfarrer in große Not und Anfechtung geführt.

Die Bekenkende Kirche hat von Anfang an erklärt, daß ihre Pfarrer bereit seien, einen Treueid zu leisten, wenn der Staat ihn fordert. Es konnte aber bisher nicht deutlich werden, daß der Staat den Treueid fordert. Es lag nur eine Verordnung zur Ableistung des Treueides vor, die der Präsident des Evg. Oberkirchenrat erlassen hatte. Außerdem war nicht eindeutig gesichert, daß die den Pfarrer allein bindende Verpflichtung seines Ordinationsgelübdes durch den Treueid weder erweitert noch beschränkt würde. Vielmehr hat der Evg. Oberkirchenrat eine Ansprache zum Treueid erlassen, die dem Treueid eine Auslegung gab, die im Gegensatz zu den Worten Gottes stand.

Nunmehr hat die Bekenntnissynode der Evg. Kirche der altpreußischen Union festgestellt, daß ein staatliches Verlangen zur Ableistung des Treueides tatsächlich vorliegt. Damit sind die Pfarrer frei, dem Führer den Treueid im Gehorsam gegen Gottes Gebot zu leisten. Außerdem ist die Ansprache des Evg. Oberkirchenrates fortgefallen. An ihre Stelle tritt für die Pfarrer der Bekennden Kirche die vom altpreußischen Bruderrat gegebene Erklärung zum Treueid.

Diese Erklärung bezeugt, daß bei jedem Eid, der unter Anrufung des Namens Gottes geschieht, vor Gott nichts versprochen und bekräftigt und zu nichts seine Hilfe arbeiten werden kann, was seinem geoffenbarten Willen widerspricht. Das gilt von jedem Eid, den ein evangelischer Christ leistet. Die Erklärung bringt unmißverständlich zum Ausdruck, daß mit der Leistung des Treueides auf den Führer das gegenwärtige schrift- und bekenntniswidrige Kirchenregiment in keiner Weise anerkannt wird. In der Erklärung ist auch klargestellt, daß der Pfarrer, der den Treueid geleistet hat, in der Ausübung seines Amtes allein an sein Ordinationsgelübde gebunden bleibt.

Wir rufen die Gemeinden auf, gemeinsam mit ihren Pfarrern um die Gabe des heiligen Geistes zu bitten, daß in der Kirche auch fernerhin jedem Versuch widerstanden wird, falsche Lehre und unkirchliches Handeln durch Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen einzuführen, das unkirchliche Führerprinzip wieder aufzurichten und das staatliche Beamtengesetz auf die Kirche zu übertragen."

Gott wolle uns in Gnaden die Kraft verleihen, daß wir, evangelische Christen und Pfarrer, jeder Behinderung, unser Volk zu dem allein seligmachenden Evangelium zu rufen, entgegenzutreten und nicht zulassen, daß der Trost des göttlichen Wortes den angefochtenen Gewissen und den unerlösten Seelen vorenthalten wird.

"Dem aber, der überschwinglich tun kann über alles, was wir bitten oder verstehen, nach der Kraft, die da in uns wirkt, dem sei Ehre in der Gemeinde, die in Christo Jesu ist, zu aller Zeit, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen."

(Epheser 3, 20-21)

Die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche
der altpreußischen Union.